Informationsblatt für Erziehungsberechtigte

für das Aufnahmeverfahren in die 9. Schulstufe
für das Schuljahr 2016/17

A) Aufnahme in Mittlere und Höhere Schulen gem. § 3 SchUG und Aufnahmsverfahrens-verordnung

B) Aufnahme in Polytechnische Schulen gem. § 3 SchUG und Aufnahmsverfahrens-verordnung

A) Mittlere und Höhere Schulen

1. Aufnahme in die 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule (Handelsschule, Fachschule),
2. Aufnahme in die 1. Klasse einer Bildungsanstalt bzw.
3. Aufnahme in den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule (Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt, Handelsakademie, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und jeweils deren Sonderformen) und
4. Aufnahme in die 5. Klasse AHS (sowie deren Sonderformen)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Anmeldung für eine der oben genannten Schularten beginnt am **29. Jänner 2016**. Wir ersuchen Sie höflich, den unten beschriebenen Ablauf (Unterlagen, Fristen) genau einzuhalten.

Es ist **wichtig**, Ihr Kind an der Schule anzumelden, die tatsächlich **den Erstwunsch darstellt**. An weiteren Schulen wird die Anmeldung zwar registriert, es erfolgt aber keine Reihung. Die Aufnahme erfolgt nach Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmsvoraussetzungen (Noten im Jahres- und Abschlusszeugnis der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule bzw. im Jahreszeugnis der 4. Klasse AHS) und allenfalls nach dem Ergebnis der Aufnahms- bzw. Eignungsprüfung.

Bitte beachten Sie, dass jede Schule autonome Reihungskriterien festlegen kann. Diese sind an der Amtstafel der Schule bzw. bei der Schulleitung einsehbar. Reihungskriterien sind zumindest Eignung (Noten in der Schulnachricht), Wohnortnähe und Schulbesuch durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder.

Auf der Webseite www.lsr-noe.gv.at finden Sie unter dem link „Schulen in NÖ“ ein Verzeichnis all jener Schulen, die im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für NÖ stehen.

Beachten Sie bitte die Öffnungszeiten der Sekretariate an den Schulen!

Die folgenden Fristen und Vorgangsweisen gelten ausschließlich für die Anmeldung für die 9. Schulstufe an den oben genannten Schularten (Pkt. 1. – 4.) in NÖ.

Fristen	Vorgang
29.1. bis 19.2.2016	Zur **Anmeldung ist die Original-Schulnachricht sowie eine Kopie derselben mitzubringen**. Erstere wird von der Schule als Bestätigung der beantragten Anmeldung gestempelt. Die Kopie verbleibt in der Schule. Der Anmeldebogen ist auszufüllen und die notwendigen **persönlichen Dokumente** sind vorzulegen (bitte informieren Sie sich an der jeweiligen Schule). Die Anmeldung an weiteren Schulen ist in diesem Zeitraum zwar möglich, hat aber keine Auswirkung auf eine vorläufige Schulplatzzuweisung dort. Es müssen aber unbedingt Originalschulnachricht & Kopie mitgebracht werden.
bis 21.3.2016	**Benachrichtigung:** In diesem Zeitraum wird von jeder Schule, an der Sie Ihr Kind angemeldet haben, eine Benachrichtigung an Sie versandt. Möglichkeit 1 – vorläufige Schulplatzzusage: Ihrem Kind wird ein vorläufiger Schulplatz für das Schuljahr 2016/17 zugewiesen. Der vorläufig zugewiesene Schulplatz ist verbindlich, wenn die gesetzlichen Aufnahmsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufnahme erfüllt werden (einschließlich des Ergebnisses von Eignungsprüfungen an Bildungsanstalten bzw. Sonderformen der AHS). Möglichkeit 2 – Absage: Ihrem Kind kann kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden, wenn • auf Grund der (schulinternen) Reihungskriterien und der Platzkapazität dies nicht möglich ist, • oder wenn diese Schule nicht die „Erstwunschschule“ (= 1. Anmeldung) Ihres Kindes war.
ab 21.3.2016	**Für den Fall einer Absage:** Sie können sich beim **Landesschulrat** für NÖ bzw. **an weiteren Schulen**, die Sie für Ihr Kind ins Auge gefasst haben, über freie Plätze **erkundigen**. **Hotline** beim LSR **(21.3. bis 29.4.2016)** unter: Für humanberufliche Schulen: 02742 280 4341 Für kaufmännische Schulen: 02742 280 4411 Für technische Schulen: 02742 280 4431 Für Oberstufenrealgymnasien: 02742 280 4811 Mo bis Fr 8-12 und 13-15 Uhr, Dienstag bis 18 Uhr

21.3. bis 29.4.2016	**<u>Anmeldedurchgang II:</u>** Entgegennahme von Anträgen der AufnahmsbewerberInnen, die noch keine vorläufige Schulplatzzusage erhalten haben (mit Original-schulnachricht & Kopie & **Absageschreiben**).
ab 2.5.2016	**Verständigung** über vorläufige Schulplatzzusagen / -absagen.
bis 30.6.2016	**Für SchülerInnen einer Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule:** Vorlage der **Schulerfolgsbestätigung der 8. bzw. 9. Schulstufe** (von der abgebenden Schule <u>nach der Schlusskonferenz</u>) zur Feststellung der Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmsbedingungen. **Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit einer Aufnahmsprüfung in der letzten Schulwoche am 28.6. und 29.6.2016.**
ab 4.7.2016	**Aufnahme** in die 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder Bildungsanstalt bzw. in den I. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule oder in die 5. Klasse einer AHS-Langform bzw. eines Oberstufenrealgymnasiums nach **<u>Vorlage des Jahres- und Abschlusszeugnisses</u>** der Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule bzw. des Jahreszeugnisses der 4. Klasse AHS. **<u>BITTE bis Freitag in der ersten Ferienwoche vorlegen:</u> Kopie, Fax, bei Verhinderung bitte um telefonische Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Schule).** Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der Schulen in diesem Zeitraum.

Bitte beachten Sie an den Bildungsanstalten und Sonderformen der AHS die Termine der Eignungsprüfungen.

B) Polytechnische Schulen (PTS)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Eine fristgerechte Anmeldung erleichtert die Planung für das kommende Schuljahr.

Für **Polytechnische Schulen** bestehen wohnsitzabhängige **Pflichtsprengel**. Auf einen Schulplatz im Pflichtsprengel besteht ein <u>gesetzlicher Anspruch</u>.

Beachten sie bitte auch die Öffnungszeiten an den Schulen!

Sie können sich frühestens mit der Schulnachricht (Ende des 1. Semesters) der 4. Klasse Neue NÖ Mittelschule bzw. AHS an der Polytechnischen Schule anmelden. Dabei ist der Wohnsitz des Kindes nachzuweisen.

Der Besuch einer PTS kann im 9. Jahr der Schulpflicht auch ohne positiven Abschluss der 8. Schulstufe erfolgen.

Sollte der gewünschte Fachbereich nicht an der sprengelmäßig zugeordneten PTS geführt werden, kann der Landesschulrat für NÖ den Schulbesuch an einer anderen PTS ermöglichen, wo dieser Fachbereich geführt wird.

Der Übertritt in die PTS aus einer mittleren oder höheren Schule ist während des Schuljahres nur bis zum 31. Dezember zulässig.